

Inhalt

Vorwort des Herausgebers.....	7
Einführung und Vorerörterung	9
I. Das Wesen und die anthropologischen Grundlagen des Rechts im Allgemeinen	16
II. Der erste Inhalt des natürlichen Rechts: Der Urbesitz der Person	26
III. Weitere Inhalte des natürlichen Rechts und ihre Grundlagen	45
IV. Anmerkungen.....	61

Vorwort des Herausgebers

Was dürfen oder sollen wir tun? Was müssen wir lassen? Nur das, was durch Gesetze vorgeschrieben oder durch eben jene verboten ist? Dürfen Gesetzgeber vorschreiben, was sie wollen - wenn sie nur demokratisch gewählt sind? Oder gibt es neben solchen geschaffenen Rechtsquellen noch andere, die uns von der Natur gegeben sind? Universell geltende? D.h.: überall und für alle Menschen und für immer gültige Rechte des Menschen? Davon wird hier ausgegangen!

Hans Reiner zeigt eindrucksvoll aus phänomenologischer Sicht, dass Menschen keineswegs z.B. einer Tötungs-, Vertreibungs- und Enteignungswillkür ausgesetzt wären, vorausgesetzt es herrschte eine Vernunft vor, die, unvoreingenommen und möglichst ohne egoistischen Interessenslagen zu folgen, einer Betrachtung der Natur des Menschen fähig ist.

Alle Menschen haben ein Recht auf ein gelingendes Leben, und zwar nicht auf Grund der Gnade anderer Menschen, sondern aus ihrer eigenen Natur - naturgegeben (naturaliter). Das ist „nicht nur etwas, an dessen Existenz man glauben oder auch nicht glauben kann“, sondern Reiner macht die natürlichen Rechte des Menschen, vor allem das Recht auf Leben und Unversehrtheit, einsichtig.

Eine nicht von Ideologie und Dogmatik geführte, sondern aus phänomenologischer Unvoreingenom-

menheit sich ergebende Wesensbeschreibung, die plausibel ist und überzeugt. Eine Schrift gegen das Morden und gegen das Vertreiben der Menschen aus ihrem Besitz - positiv: Eine Schrift für Leben und Unversehrtheit.

Für die wissenschaftliche Mitarbeit und die Gestaltung des Textes danke ich besonders Frau Astrid Mittmann.

Freiburg im Dezember 2006

Norbert Huppertz

Einführung und Vorerörterungen

Recht und Unrecht sind Begriffe, die uns allen geläufig sind, und kein Mensch mit gesundem Empfinden zweifelt daran, dass sie etwas wirklich Wesentliches unterscheiden. Wir halten also den Gegensatz, den diese beiden Begriffe zum Ausdruck bringen, nicht für einen Gegensatz leerer Worte, sondern für einen wirklichen und tiefen Gegensatz von Tatbeständen, die in unserer Menschenwelt vorkommen. Zum Wesen und zur Tiefe dieses Gegensatzes gehört es, dass der Unterschied von Recht und Unrecht nicht erst durch die Gesetze des Staates geschaffen wird, sondern dass es Handlungen gibt, die jeder als Unrecht betrachtet, auch wenn kein sie verbietendes Staatsgesetz da ist. So hält z. B. nicht nur jeder es auch abgesehen von Staatsgesetzen für Unrecht, wenn ein Arbeiter einem Kollegen seinen Lohn stiehlt, oder wenn gar ein Mensch einen Anderen aus bloßer Habsucht umbringt. Selbst ein Kind, das noch nichts von Staatsgesetzen weiß, hat das Bewusstsein eines ihm geschehenen Unrechts, wenn es, etwa infolge falscher Anschuldigung eines anderen Kindes, für eine Tat bestraft wird, die es gar nicht begangen hat. Und auch das andere Kind, das die falsche Anschuldigung ausgesprochen hat, weiß dabei ganz genau, dass es damit Unrecht beging, selbst wenn es noch nicht einmal das Wort Unrecht kennt. Man kann eine ganze Reihe von Handlungen aufzählen, die so im Grunde von jedem unabhängig von staatlichen Gesetzen, also rein moralisch, als Unrechtstaten angesehen und verurteilt werden.

Neben Diebstahl, Mord und falscher Anschuldigung kann man etwa besonders noch Körperverletzung, Vergewaltigung, Freiheitsberaubung als solche Unrechtstaten nennen.

Diese Unterscheidung von Recht und Unrecht zu deuten und zu rechtfertigen hat die alte, schon aus der Antike stammende Lehre vom so genannten natürlichen Recht oder Naturrecht unternommen. Diese Lehre besagt: Der Unterschied von Recht und Unrecht besteht von Natur aus, und wir wissen um ihn von Natur aus, ohne staatliche Gesetze. Mit der Natur ist dabei zunächst und vor allem die Natur des Menschen gemeint; dann aber auch die Natur als die Umwelt, in die der Mensch hineingestellt ist. Als der Natur eigentümlich wird dabei hauptsächlich dies angesehen, dass sie sich in ihrem Grundwesen immer und überall gleich bleibt, im Gegensatz zu den Verschiedenheiten und dem steten geschichtlichen Wandel in den staatlichen Gesetzen. Und der hauptsächlichliche Sinn der Naturrechtslehre ist daher der, dass durch sie der grundsätzliche Unterschied zwischen Recht und Unrecht aller Relativität entzogen werden soll. D. h. das Naturrecht beansprucht, bei allen Menschen und zu allen Zeiten in gleicher Weise zu gelten und als gültig einsichtig zu sein. Und es beansprucht zugleich, dass die Gesetze der Staaten sich nach ihm richten sollen. Zwar gibt es auch mancherlei Abwandlungen der Naturrechtslehre, in denen nicht alle eben genannten Punkte voll zutreffen. Aber der ursprüngliche und hauptsächlichliche Sinn des Naturrechtsgedankens ist doch der eben genannte; und er soll auch für unsere Untersuchung maßgebend sein.

Ein Missverständnis muss dabei allerdings gleich zurückgewiesen werden: Die Naturrechtslehre hat nie und nirgends behauptet, dass alle irgendwo erforderlich erscheinenden staatlichen Rechtsnormen aus dem Naturrecht in strenger Weise abgeleitet werden können. Selbst Thomas von Aquin, der eigentliche Klassiker der Naturrechtslehre, hat dies nie für das Naturrecht in Anspruch genommen, sondern sogar ausdrücklich das Gegenteil festgestellt¹. Es geht also bei der ganzen Frage nur darum, dass es überhaupt ein Naturrecht gibt, und dass dieses gewisse Grundlinien des Unterschieds von Recht und Unrecht festlegt. Wie weit dieses Naturrecht reicht, ist eine andere Frage.

Mit dieser Lehre vom Naturrecht hat es aber nun eine merkwürdige Bewandnis: In wechselnden geschichtlichen Rhythmen ist immer wieder behauptet und von vielen als ihre Überzeugung vertreten worden, es *gebe* ein solches Naturrecht. Aber immer wieder traten bald auch Skeptiker auf, die dieser Behauptung ihre starken und begründeten Zweifel entgegenstellten. Entweder fand man, die als Prinzipien des Naturrechts vorgetragene Sätze seien zu allgemeiner, nur formaler Art, so dass sich daraus keine inhaltlichen Grundsätze oder jedenfalls keine unmittelbar anwendbaren Rechtssätze ableiten ließen, und eben dies schien dabei doch erforderlich². Oder aber, wo inhaltlich wenigstens einigermaßen bestimmte Grundsätze als Naturrecht in Anspruch genommen wurden, fand man diese schlecht begründet. Und zwar fand man diese Begründungen teils theoretisch unzulänglich, teils wies man auf

geschichtliche und ethnologische Beispiele von Rechtsanschauungen hin, in denen diese Prinzipien tatsächlich nicht anerkannt waren, sondern zu ihnen in Widerspruch stehende rechtliche Regelungen galten. So konnte man z. B. anführen, dass Raub, Sklaverei und selbst Tötung von Menschen (auch außerhalb des Krieges und der Todesstrafe) keineswegs immer und überall als verboten gegolten haben, sondern bei vielen Völkern unter bestimmten Bedingungen zugelassen waren. In der katholischen Welt hat man wie schon früher so auch jetzt wieder an der von *Thomas von Aquin* entwickelten Naturrechtslehre unentwegt festgehalten. Im Hintergrund standen und stehen dabei Lehren der Bibel, vor allem die Verse 14 und 15 im 2. Kapitel des Römerbriefes des Apostels Paulus, die die Existenz eines natürlichen Rechts zu beglaubigen scheinen. Aber dass aus den von Thomas von Aquin aufgestellten sehr allgemeinen Prinzipien des Naturrechts keine streng gültigen Einzelnormen abzuleiten seien, hatte schon Thomas selbst erklärt³. Und da zudem die Begründung dieser Lehre nicht einwandfrei schien, vermochte man in ihr außerhalb der katholischen Welt keine befriedigende Lösung der gestellten Aufgabe mehr zu erblicken. Übrig blieb so im Allgemeinen nur die immer noch weit verbreitete Überzeugung, dass es ein Naturrecht gebe oder geben müsse, ohne dass man sich aber in der Lage sah, hinreichend bestimmte Prinzipien überzeugend begründen und anwendbare Einzelnormen des Naturrechts auch nur formulieren zu können⁴.

Hier sei nun zwar nicht eine abgeschlossene neue Lehre vom Naturrecht, wohl aber eine neue

Formulierung und Begründung einiger der fundamentalsten Grundlagen und Prinzipien desselben vorgetragen. Dabei ist es möglich, aus diesen Prinzipien einige unmittelbar anwendbare Rechtssätze abzuleiten und zur Formulierung zu bringen.

Unsere Absicht ist also, den *Unterschied von Recht und Unrecht* als von staatlichen Gesetzen unabhängiger Tatbestände in seinen Grundlagen zu erfassen. Dazu sollen in einem ersten Teil das *Wesen und die Grundlagen des Rechts überhaupt und im Allgemeinen* bestimmt werden, sofern wir unter Recht eben etwas von staatlichen Gesetzen grundsätzlich Unabhängiges verstehen. Hier handelt es sich also um die Naturgrundlage des Rechts nur seiner Form nach als Recht überhaupt. In den zwei folgenden Teilen unserer Untersuchung wenden wir uns einigen der hauptsächlichsten Inhalte des Rechts zu und suchen die natürlichen Grundlagen herauszustellen, die uns veranlassen, diese Rechtsinhalte als solche anzuerkennen.

Bevor wir nun aber mit diesen unseren eigentlichen, positiv grundlegenden Betrachtungen beginnen, sei hier zunächst noch dem einen der vorhin erwähnten Einwände begegnet, der auch gegen unseren neuen Versuch einer Begründung der Naturrechtslehre erhoben werden könnte, dem Einwand nämlich, der auf die *Billigung von Sklaverei, Menschentötung* und andere den behaupteten Naturrechtsprinzipien *widersprechende Rechtsanschauungen mancher Völker* namentlich der Vergangenheit hinweist, und der daraus den Schluss

III

Weitere Inhalte des natürlichen Rechts und ihre Grundlagen

Wir haben gesehen, dass es neben und vor den beiden allgemein anerkannten, aber unzureichenden Rechtsprinzipien der Zuteilungsgerechtigkeit und der Ausgleichsgerechtigkeit als ein drittes noch fundamentaleres natürliches Rechtsprinzip dasjenige des Rechts auf den Urbesitz der Person gibt. In der Verfolgung dieses Prinzips gelangten wir dann zuletzt zur Aufstellung eines naturrechtlichen Rechtssatzes, der lautet: „Wer einen anderen Menschen an Leib und Leben angreift oder schädigt oder ihn mit Gewaltanwendung seiner Freiheit beraubt, ohne dass dies zur Wahrung desselben oder eines mindestens gleich hohen Rechtsgutes irgend jemandes geschieht, tut Unrecht und macht sich strafwürdig.“ Dieser Rechtssatz bedarf nun noch in verschiedener Hinsicht der Erläuterung und Ergänzung.

Zunächst ist erläuternd zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hinzuweisen, dass der aufgestellte Satz in keiner Weise eine erschöpfende Bestimmung von Recht und Unrecht sein will, sondern er sagt eben nur, dass unter den angegebenen Bedingungen Unrecht getan wird. Offen bleibt mit dem aufgestellten Satz auch, wie weit schon eine *Bedrohung* der genannten Rechtsgüter durch andere mit der Befugnis zur Einschränkung ihrer Freiheitsrechte gibt. Hier entstehen Abgrenzungsfragen, die verschieden beantwortet werden können -

wie dies ja übrigens auch bei Rechtssätzen des positiven Rechts oft vorkommt. Nur eines ist noch positiv festzustellen: Zur Wahrung des bedrohten Rechts, zu der unser Rechtssatz Eingriffe in die Rechte des dieses Recht bedrohenden Anderen erlaubt, gehört auf alle Fälle auch die *Strafe*, gleichgültig wie man im übrigen deren Sinn auffasst oder deutet.

Eine Ergänzung unserer bisher gewonnenen Feststellungen ist insofern nötig, als der von uns geprägte Begriff des Urbesitzes der Person einer Erweiterung bedarf. Zu diesem Urbesitz gehört nicht nur der eigene Leib und das mit ihm verbundene eigene Leben, sondern noch etwas Andersartiges, nämlich der so genannte *gute Name* oder *gute Ruf*. Und hierüber muss nun zunächst noch einiges gesagt werden.

Der Besitz des guten Namens oder guten Rufes ist als Besitz zunächst sozusagen latent, d. h. er fällt uns zunächst noch weniger auf als der Besitz des eigenen Leibes. Der gute Name ist auch nicht so eng mit uns verbunden wie der Leib, sondern er ist ein Besitz, der uns aus dem Zusammensein mit Anderen zuwächst, und zwar wenn und insofern dieses Zusammensein eine gemeinsame Anerkennung sittlicher Forderungen einschließt. Gleichwohl haben wir auf diesen Besitz des guten Namens insoweit einen Anspruch, als wir nicht durch Übertretung bestimmter sittlicher Forderungen selbst seine Grundlage zerstören. Dieser Anspruch ergibt sich daraus, dass der gute Name oder Ruf ursprünglich entsteht durch das Bild, das ich den

Anderen durch mein Verhalten darbiete, das also von mir hervorgebracht ist, und an dem ich zugleich ein ursprüngliches und bleibendes einzigartiges Interesse habe. Dieses Bild ist daher auch insoweit etwas bleibend zu mir Gehöriges, dass ich einen Anspruch darauf habe, dass es nicht wahrheitswidrig durch andere geändert oder zerstört wird. Dieser Anspruch ist ein Anspruch des Ansichseinsollens eines Tatbestandes, und er muss deshalb in jeder Daseinsordnung, wie sie als eine an sich seinsollende von unserer Vernunft gefordert wird, Berücksichtigung finden³³.

Es gibt neben dem Recht auf den Urbesitz der Person nun aber auch noch andere natürliche Rechte. Von diesen soll hier noch besonders das Eigentumsrecht und kurz das Recht bzw. die Pflicht der Einhaltung von Verträgen besprochen werden.

Zunächst zum *Eigentumsrecht*. Worin besteht dieses Recht? Es besteht in der Befugnis, über einen Gegenstand dauernd, d. h. bis zum Erlöschen dieses Rechts, nach eigener Bestimmung zu verfügen. Zu dieser Verfügungsbefugnis gehört dabei auch das Recht der Abtretung des Eigentums an andere im Wege des Tauschs, des Verkaufs, der Schenkung oder Vererbung usw.

Das Eigentumsrecht hat eine dreifache naturrechtliche Grundlage. Die erste und wichtigste davon steht - wie schon *Schopenhauer* richtig gesehen hat³⁴ - mit dem Recht der freien Verfügung über den eigenen Leib in engem Zusammenhang. Sie besteht nämlich im Recht auf *die Frucht der eigenen Arbeit*, oder anders gesagt, im *Urheberrecht* in einer weiten

Bedeutung dieses Begriffs, die über die im positiven Recht gebräuchliche erheblich hinausgeht³⁵. Wieso gibt es ein solches Recht? Wie ist es seinerseits begründet?

Wir sahen, dass unser Leib uns gehört, indem er von Natur unserer Verfügungsmacht und Verfügungsbefugnis untersteht. Daraus ergibt sich aber, dass dasjenige erst recht uns gehört, was überhaupt unserer Verfügungsmacht erst entspringt, was also ohne unser auf seine Entstehung gerichtetes Tun gar nicht bestünde; und d. h. die Frucht unserer Arbeit. Diese Frucht unserer Arbeit befindet sich dabei ja auch faktisch ebenso natürlicherweise in unserem Besitz, wie unser Leib, wenigstens zunächst: Was wir hervorbringen, das haben wir dabei notwendigerweise in der Hand; denn unsere Arbeit daran setzt dies ja dauernd voraus. Und auch hierbei greifen wir ja wenigstens an sich, insofern wir etwas hervorbringen, nicht in die Interessensphäre des Anderen ein; es besteht somit auch hier kein Vernunftgrund, weshalb wir unsere Verfügungsmacht über die Frucht unserer Arbeit nicht ausüben sollten, und wir haben also auch die Verfügungsbefugnis über das von uns Hervorgebrachte.

Außer unserer Urheberschaft an sich hat indes unser Rechtsanspruch auf das Produkt unserer Arbeit noch einen zweiten Grund. Dieser besteht in der bei der Produktion aufgewandten mehr oder weniger großen Mühe und Anstrengung. Aus dieser ergibt sich nämlich ein Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne der *ausgleichenden Gerechtigkeit*; und diesem Anspruch wird, da er mit dem aus der Urheberschaft

stammenden Anspruch eng zusammenhängt, am natürlichsten dadurch entsprochen, dass das Ergebnis dieses Müheaufwands uns zufällt. Hier wird also jetzt die Aristotelische Gerechtigkeitslehre naturrechtlich fruchtbar, und wir machen von ihr jetzt insoweit Gebrauch, als wir die Einsichtigkeit des Prinzips der ausgleichenden Gerechtigkeit auf Grund der ihm allgemein zuteil gewordenen Anerkennung voraussetzen.

Die Anwendung des so doppelt begründeten Prinzips des Anspruchs auf die Frucht der eigenen Arbeit hat nun allerdings eine grundsätzliche Schwierigkeit. Jedes Produzieren, mit Ausnahme vielleicht des geistigen, setzt ja ein Material voraus, aus dem durch entsprechende Bearbeitung oder Behandlung das neue Produkt gewonnen wird. Um daher einen Eigentumsanspruch auf das hergestellte Produkt im ganzen zu gewinnen, muss zuvor ein Eigentumsrecht am verwendeten Rohstoffgut erworben worden sein; und dieses Recht kann, wie es scheint, letzten Endes nicht wieder aus eigener Arbeit entstanden sein, da wir Menschen ja das Rohmaterial nicht aus dem Nichts hervorbringen, sondern nur vorfinden können.

Eine weitere Überlegung zeigt aber, dass es, wenigstens unter gewissen Bedingungen, auch hier einen Erwerb durch Müheaufwand gibt. Wenn nämlich ein zur Bedürfnisbefriedigung für den Menschen geeigneter noch herrenloser Rohstoff in einem die tatsächliche Nachfrage erheblich übersteigenden Umfang in leicht erreichbarer Nähe vorhanden ist, so dass durch seine Aneignung